

Lösungshinweise zum Fall „Minderjähriger CD-Ladenbetreiber“

Wer will was von wem woraus?

Lentner KG will von K Zahlung der 5000€ aus dem Kaufvertrag gemäß § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden?

Wirksamer Kaufvertrag (Angebot, Annahme) zwischen Lentner KG und K, § 433 BGB?

- Lentner KG ist der juristischen Person angenähert, Träger von Rechten und Pflichten, §§161 II, 124 HGB; war bei Vertragsschluss wirksam vertreten → wirksame Willenserklärung (+)
- P hat in Ks Namen bei Vertragsschluss gehandelt, § 164 I BGB → wirksame Willenserklärung (+), wenn P Vertretungsmacht hatte

1. Vertretungsmacht des P aus § 49 HGB

- a) K hat P Prokura erteilt
- b) Kauf der Anlage ist ein Geschäft, das der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 I HGB
- c) K ist Ist-Kaufmann, §1 II HGB
- d) K wäre auch bei Kleingewerbe Kaufmann durch Eintragung, §2 HGB
- e) Unschädlich, dass die Prokura nicht eingetragen war, §53 I HGB – Eintragung nur deklaratorische Wirkung

2. Wirksames Erteilen der Prokura durch P, 17 Jahre alt

- a) Prokura erteilt Kaufmann oder sein gesetzlicher Vertreter, §48 I HGB
- b) **Kann Minderjähriger (§§106-113 BGB) Kaufmann sein?**

- i. Nach § 1 I HGB ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt → Betreiber kann auch ein Minderjähriger sein
- ii. Erst durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann ein Minderjähriger ein Erwerbsgeschäft betreiben → Erwerbsgeschäfts als Handelsgeschäft betreiben, § 112 i.V.m. §§1645, 1823 BGB

- c) **Kann beschränkt Geschäftsfähiger (§§106, 107-113 BGB) Prokura erteilen?**

- i. Vormund (§1793 S.1) und Vormundschaftsgericht genehmigen: K kann alle Geschäfte, die der Geschäftsbetrieb eines CD-Ladens mit sich bringt, wirksam abschließen, §112 I 1 BGB

- ii. Ausgenommen: Rechtsgeschäfte, die auch für den Vormund der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen, §§112 I 2, 1822 Nr. 1 BGB → K war für die Erteilung einer Prokura nicht geschäftsfähig, §107 BGB.

d) **Umdeutung (§140 BGB) der unwirksamen Prokuraerteilung in eine wirksame Handlungsvollmacht, §54 HGB**

- i. K wollte jemanden, der ihn mit Vertretungsmacht unterstützt
→ Bei Kenntnis der Unwirksamkeit der Prokuraerteilung hätte er die schwächere Form der Vertretung, Handlungsvollmacht, gewählt.
- ii. Erteilung der Handlungsvollmacht kein Geschäft, bei dem der Vormund selbst auf die Genehmigung des Gerichts angewiesen ist, §§ 122 I 2, 1821, 1822 BGB.
→ Umdeutung der Prokura in eine Handlungsvollmacht

3. P handelte im Rahmen der Vertretungsmacht der Handlungsvollmacht. § 54 HGB

→ P konnte in Ks Namen wirksam eine Willenserklärung abgeben

→ Kaufvertrag ist wirksam zustande gekommen.

II. Der Anspruch ist nicht erloschen

III. Der Anspruch ist durchsetzbar

→ K muss zahlen.

Merke: Der Unterschied in der Vertretungsmacht: § 49 „eines Handelsgeschäftes“ und § 54 „derartigen Handelsgeschäftes“